



Allgemeine Verkaufs- und Lieferungsbedingungen der Welland & Tuxhorn AG, Bielefeld

1 Geltungsbereich

1.1

Die Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen der Welland & Tuxhorn AG, Bielefeld (im folgenden „Welland & Tuxhorn“ genannt) gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder von diesen Verkaufs- und Lieferbedingungen abweichende Bedingungen des Vertragspartners von Welland & Tuxhorn (im folgenden „Besteller“ genannt) werden nicht anerkannt, es sei denn, Welland & Tuxhorn hat ausdrücklich und schriftlich der Geltung abweichender Bedingungen zugestimmt. Diese Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten auch dann, wenn Welland & Tuxhorn in Kenntnis entgegenstehender oder von den eigenen Geschäfts- und Lieferbedingungen abweichender Bedingungen des Bestellers die Lieferung an den Besteller vorbehaltlos durchführt.

1.2

Die Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte mit dem Besteller. Durch Auftragserteilung, spätestens aber durch Annahme der Ware werden diese Verkaufs- und Lieferungsbedingungen vom Abnehmer anerkannt.

1.3

Die Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern

2 Angebot und Auftragsbestätigung

2.1

Angebote von Welland & Tuxhorn sind stets freibleibend. Ein Auftrag des Bestellers gilt erst dann als angenommen, wenn er von Welland & Tuxhorn schriftlich bestätigt wird. Ebenso sind Änderungen und sonstige Abmachungen nur dann verbindlich, wenn sie von Welland & Tuxhorn schriftlich bestätigt werden. Für die Ausführung sämtlicher Aufträge ist nur die schriftliche Auftragsbestätigung bzw. das Angebot von Welland & Tuxhorn maßgeblich.

2.2

Welland & Tuxhorn hat derzeit eine Haftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von € 5.000.000 für Personen- und Sachschäden. Der Besteller ist verpflichtet Welland & Tuxhorn vor Abschluss des Vertrages zu informieren, wenn das Schadensersatzrisiko von Welland & Tuxhorn, insbesondere wegen etwaiger Betriebsausfälle, diesen Betrag überschreitet. In diesem Fall behält sich Welland & Tuxhorn vor, den Vertragsabschluss nicht herbeizuführen bzw. mit dem Besteller einvernehmlich eine Haftungs- bzw. Versicherungslösung herbeizuführen.

2.3

Ist die Bestellung als Angebot gemäß § 145 BGB zu qualifizieren, so kann Welland & Tuxhorn dieses innerhalb von 4 Wochen annehmen. Spätestens kommt der Vertrag mit Absendung der bestellten Ware, bei Teillieferung mit Absendung der ersten Lieferung zustande.

2.4

Soweit der Besteller individuelle Kostenanschläge verlangt, sind diese vergütungspflichtig. Bei Beauftragung werden die hierfür anfallenden Entgelte mit dem Kaufpreis verrechnet. Wird die Wirksamkeit des geschlossenen Kaufvertrages aus irgendeinem Rechtsgrund beseitigt, bleibt die Vergütungspflicht für den Kostenanschlag bestehen.

2.5

Die in den Angeboten enthaltenen Unterlagen, Zeichnungen, Gewichts- und Maßangaben, Muster etc. sind nur ungefähre Angaben und stellen keine Beschaffenheitsmerkmale dar. Welland & Tuxhorn ist berechtigt, von den Beschreibungen im Angebot abzuweichen, sofern diese Abweichungen nicht grundlegender oder wesentlicher Art sind und der vertragsgemäße Zweck nicht eingeschränkt wird.

2.6

Soweit von Welland & Tuxhorn Teile nach Kundenzeichnungen gefertigt werden, sind die von Welland & Tuxhorn erstellten und vom Besteller genehmigten Zeichnungen maßgeblich. Abweichungen von



genehmigten Zeichnungen sind besonders zu vereinbaren und etwaige Mehrkosten hierfür zu vergüten.

3 Schutzrechte

3.1

An allen Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen und sonstigen Unterlagen behält sich Welland & Tuxhorn das Eigentums und Urheberrecht vor. Dies gilt insbesondere für solche schriftlichen Unterlagen, die als „vertraulich bezeichnet sind. Sie dürfen vom Besteller Dritten nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch Welland & Tuxhorn zugänglich gemacht werden.

3.2

Erfolgen Lieferungen nach Zeichnungen oder sonstigen Angaben des Bestellers und werden hierdurch Schutzrechte Dritter geltend gemacht, stellt der Besteller Welland & Tuxhorn im Innenverhältnis von sämtlichen Ansprüchen frei.

4 Preise

4.1

Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, gelten genannte Preise stets „ab Werk“, ausschließlich Verpackung; diese wird gesondert in Rechnung gestellt.

4.2

Die genannten Preise verstehen sich netto; die gesetzliche Mehrwertsteuer in der jeweils gültigen Höhe wird hinzugerechnet. Abnahmekosten von Klassifikationsgesellschaften werden gesondert in Rechnung gestellt.

4.3

Etwaiger Mehraufwand, der durch nachträgliche Änderungswünsche entsteht, kann dem Besteller von Welland & Tuxhorn in Rechnung gestellt werden.

4.4

Treten nach Abschluss des Vertrages Ereignisse ein, die die Selbstkosten von Welland & Tuxhorn bei der Herstellung oder dem Versand der Ware verteuern, insbesondere durch Erhöhung der Welland & Tuxhorn- Einkaufspreise und durch Lohnerhöhungen, so ist Welland & Tuxhorn zu entsprechender Preiserhöhung berechtigt.

5 Terms of Payment

5.1

Rechnungen sind innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug zu zahlen. Skonto gilt nur bei ausdrücklicher schriftlicher Bestätigung durch Welland & Tuxhorn als vereinbart

5.2

Welland & Tuxhorn ist berechtigt, selbst bei entgegenstehenden Zahlungsbedingungen des Bestellers eine Zahlung zunächst auf die jeweils älteste, nicht titulierte Schuld anzurechnen. Sind bereits Kosten oder Zinsen entstanden, ist Welland & Tuxhorn berechtigt, Zahlungen zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptleistung anzurechnen.

5.3

Das Recht zur Aufrechnung steht dem Besteller nur zu, wenn und soweit seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von Welland & Tuxhorn schriftlich anerkannt sind. Das Zurückbehaltungsrecht des Bestellers ist auf Ansprüche aus dem Vertragsverhältnis beschränkt

5.4

Welland & Tuxhorn ist berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 8 % über dem Basiszinssatz nach § 347 BGB zu verlangen. Das Recht, einen höheren Verzugsschaden nachzuweisen, bleibt ausdrücklich vorbehalten.

6 Lieferung/Lieferzeit/Verzug

6.1

Soweit der Besteller die Vertragsware selbst montieren möchte, ist Welland & Tuxhorn nur dann verpflichtet, eine Montageanleitung zur Verfügung zu stellen, wenn der Besteller dies bei Vertragsschluss ausdrücklich verlangt.

6.2



Lieferfristen und Liefertermine gelten nur dann als verbindlich vereinbart, wenn diese im Angebot ausdrücklich schriftlich zugesagt werden. Welland & Tuxhorn ist an den Liefertermin bzw. die Lieferfrist nicht gebunden, wenn der Besteller seinen Obliegenheiten (Zahlung von Abschlägen, Beibringung erforderlicher Unterlagen etc.) nicht rechtzeitig nachkommt. Die Einrede des nichterfüllten Vertrages bleibt vorbehalten.

6.3

Lieferfristen beginnen frühestens an dem Tag, an dem der Vertrag schriftlich geschlossen wurde. Der Beginn setzt die Abklärung aller technischen Fragen voraus.

6.4

Bei nachträglichen Änderungswünschen des Bestellers ist Welland & Tuxhorn von der Einhaltung des Liefertermins bzw. der Lieferfrist befreit.

6.5

Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand das Werk von Welland & Tuxhorn verlassen oder Welland & Tuxhorn die Versandbereitschaft mitgeteilt hat.

6.6

Wegen Lieferverzögerungen, die nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von Welland & Tuxhorn beruhen, kann der Besteller keine Ansprüche geltend machen. Dies gilt insbesondere für Lieferverzögerungen aufgrund von höherer Gewalt. Der vereinbarte Liefertermin bzw. die Lieferfrist verschiebt sich in diesen Fällen entsprechend der Dauer des Lieferhindernisses.

6.7

Kommt der Besteller in Annahmeverzug oder verletzt er sonstige Mitwirkungspflichten, so ist Welland & Tuxhorn berechtigt, den insoweit entstandenen Schaden einschließlich etwaiger Mehraufwendungen ersetzt zu verlangen. Welland & Tuxhorn ist darüber hinaus berechtigt, dem Besteller eine angemessene Annahmefrist zu setzen und nach deren fruchtlosem Verstreichen vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen.

7. Eigentumsvorbehalt

7.1

Welland & Tuxhorn behält sich das Eigentum an sämtlichen gelieferten Teilen bis zum Eingang aller Zahlungen aus der Lieferbeziehung, auch der zukünftig entstehenden Verbindlichkeiten, vor. Bei vertragswidrigem Verhalten, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist Welland & Tuxhorn berechtigt, die Kaufsache zurückzunehmen.

7.2

Der Besteller ist verpflichtet, die gelieferten Teile pfleglich zu behandeln und während der Dauer des Eigentumsvorbehaltes auf eigene Kosten gegen jede Form des Untergangs zum Neuwert zu versichern. Welland & Tuxhorn bleibt berechtigt, die Ware auf Kosten des Bestellers selbst zu versichern.

7.3

Kosten für Wartungs- und Inspektionsarbeiten sind auch während des Eigentumsvorbehaltes von dem Besteller zu tragen, auch, wenn diese von Welland & Tuxhorn durchgeführt werden.

7.4

Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat der Besteller Welland & Tuxhorn unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit diese Drittwiderspruchsklage erheben kann. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer solchen Klage zu erstatten, haftet hierfür der Besteller.

7.5

Der Besteller ist berechtigt, die Kaufsache im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu verkaufen; er tritt Welland & Tuxhorn jedoch bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Faktura-Endbetrages (einschließlich Mehrwertsteuer) der Forderung von Welland & Tuxhorn ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob die Kaufsache ohne oder nach Verarbeitung weiter verkauft wurde. Zur Einziehung dieser Forderung bleibt der Besteller auch nach Auslieferung berechtigt. Die Befugnis von Welland & Tuxhorn, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt davon unberührt. Welland & Tuxhorn verpflichtet sich jedoch, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen aus den



vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät und insbesondere ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens nicht gestellt ist oder Zahlungseinstellung nicht vorliegt.

7.6

Wird die gelieferte Ware mit anderen, nicht der Welland & Tuxhorn gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt oder verbunden, so erwirbt Welland & Tuxhorn das Miteigentum an der neuen oder verbundenen Sache im Verhältnis des Wertes der gelieferten Ware (Faktura-Endbetrag, einschließlich Mehrwertsteuer) zu der oder den anderen Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung oder Verbindung. Der Besteller verwahrt das so entstandene Allein- oder Miteigentum für Welland & Tuxhorn.

8. Versand, Gefahrenübergang

8.1.

Der Versand erfolgt auf Gefahr des Bestellers. Die Gefahr geht stets, auch wenn weitere Leistungen von Welland & Tuxhorn übernommen werden, spätestens mit Absendung der Ware auf den Besteller über.

8.2 Verzögert sich der Versand infolge von Umständen, die Welland & Tuxhorn nicht zu vertreten hat, so geht die Gefahr vom Tage der Versandbereitschaft auf den Abnehmer über. Auf schriftlichen Wunsch des Bestellers wird die Sendung von Welland & Tuxhorn gegen Bruch-, Transport-, Feuer und Wasserschäden auf Kosten des Bestellers versichert.

8.3

Transport- und alle sonstigen Verpackungen nach Maßgabe der Verpackungsverordnung werden nicht zurückgenommen; ausgenommen sind Paletten. Der Besteller ist verpflichtet, die Entsorgung der Verpackung auf eigene Kosten zu besorgen.

9 Sachmängelhaftung/Haftung

9.1

Welland & Tuxhorn haftet nicht für Schäden, die durch unsachgemäße Behandlung, Abnutzung, Lagerung oder sonstige Handlungen des Bestellers oder Dritter auftreten.

9.2

Die gesetzlichen Ansprüche aus Sachmängelhaftung verjähren in einem Jahr ab Übergabe der Ware. Eine Haltbarkeitsgarantie ist damit nicht abgegeben.

9.3

Der Besteller ist verpflichtet, seiner Untersuchungspflicht nach § 377 HGB auch bei Weiterveräußerung der Ware nachzukommen.

9.4

Welland & Tuxhorn steht das Wahlrecht zwischen Nachbesserung und Neulieferung zu

9.5

Die zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen werden nicht von Welland & Tuxhorn getragen, soweit die Aufwendungen sich dadurch erhöhen, dass die Ware nach der Lieferung an einen anderen Ort als der gewerblichen Niederlassung des Bestellers verbracht worden ist. Dies gilt nicht, wenn das Verbringen dem bestimmungsgemäßen Gebrauch der Sache entspricht.

9.6

Hat Welland & Tuxhorn Aufwendungen zu tätigen, um einen von dem Besteller gemeldeten Sachmangel zu überprüfen und stellt sich heraus, dass ein Sachmangel nicht vorlag, ist Welland & Tuxhorn berechtigt, sämtliche Aufwendungen vom Besteller ersetzt zu verlangen.

9.7

Das Rückgriffsrecht des Bestellers gegen Welland & Tuxhorn wegen solcher Ansprüche aus Sachmängelhaftung, die dem Besteller von dessen Abnehmern entgegengesetzt werden, ist ausgeschlossen, wenn der Kunde seiner Untersuchungs- und Rügepflicht nicht nachgekommen ist oder die Ware durch Verarbeitung abgeändert wurde.

9.8

Die Haftung von Welland & Tuxhorn nach den gesetzlichen Bestimmungen auf Schadensersatz ist uneingeschränkt gegeben, wenn eine Welland & Tuxhorn zurechenbare Pflichtverletzung auf Vorsatz



oder grober Fahrlässigkeit beruht. Soweit die Welland & Tuxhorn zurechenbare Pflichtverletzung auf einfacher Fahrlässigkeit beruht und eine wesentliche Vertragspflicht schuldhaft verletzt ist, ist die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren Schaden beschränkt, der typischerweise in vergleichbaren Fällen eintritt.

Im Übrigen ist die Haftung ausgeschlossen

9.9

Die Haftung nach den Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes bleibt unberührt. Unberührt bleibt auch die Haftung wegen Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit.

10 Abtretungsverbote

Sämtliche Ansprüche des Bestellers aus dem Vertragsverhältnis gegen Welland & Tuxhorn sind nicht abtretbar.

11 Produkthaftung

11.1

Der Besteller darf die Ware nur bestimmungsgemäß verwenden und muß dafür sorgen, dass diese Ware nur an mit den Produktgefahren und -risiken vertraute Personen weiterveräußert wird.

11.2

Der Besteller ist verpflichtet, bei Verwendung der Ware als Grundstoff und Teilprodukt von eigenen Produkten beim Inverkehrbringen des Endprodukts seiner Warnpflicht auch im Hinblick auf die von Welland & Tuxhorn gelieferte Ware nachzukommen. Im Innenverhältnis stellt der Besteller Welland & Tuxhorn von der Geltendmachung von Ansprüchen bei Verletzung dieser Obliegenheit auf erstes Anfordern frei.

12 Sonstiges

12.1

Erfüllungsort ist Bielefeld.

12.2

Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus dem Vertrag ist Bielefeld. Welland & Tuxhorn ist jedoch berechtigt, den Besteller auch bei dem Gericht zu verklagen, an dessen Sitz der Besteller seinen allgemeinen Gerichtsstand oder an dessen Sitz der Besteller eine Niederlassung hat.

12.3

Es gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

12.4

Soweit einzelne Bestimmungen des Vertragsverhältnisses unwirksam sind, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon unberührt. Die Parteien werden sich bemühen, die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck des Vertrages am ehesten entspricht.